

Schutzkonzept Covid-19

BWZ Obwalden



Verfasser

Daniel Henggeler
Rektor
BWZ Obwalden
Grundacherweg 6
6060 Sarnen

E-Mail daniel.henggeler@ow.ch
Telefon 041 666 64 80



RMS

Dok.-Nr. 1099269

Versionen

1.0	28. Mai 2020	Rektorat
2.0	29. Mai 2020	Definitive Fassung
3.0	10. August 2020	Update

Im vorliegenden Dokument wird der Einfachheit halber meist nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit einbezogen.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Gesetzliche Grundlagen	4
3. Grundannahmen	4
4. Schutz gegen Übertragung	4
4.1. Grundregeln	5
4.2. Schutzmaskenpflicht	5
4.3. Händehygiene	5
4.4. Distanz halten	5
4.5. Spuckschutz	5
5. Schulweg / Arbeitsweg	6
6. Reinigung	6
7. Besonders gefährdete Personen	6
8. Besondere Arbeitssituationen	6
9. Quarantäne, Enger Kontakt, Isolation	7
9.1. Quarantäne	7
9.2. Enger Kontakt	7
9.3. Isolation	7
10. Krankheitsfall	7
11. Fachschaftsspezifische Regelungen	7
11.1. FaGe	7
11.2. Sportunterricht	8
11.3. Weiterbildung	8
12. Kiosk, Selecta, Mittagessen	8
13. Rückkehr aus Risikoländer	8
14. Einhaltung des Schutzkonzeptes	9
15. Neubeurteilung der Situation	9
16. Inkraftsetzung	9

1. Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept gilt für das BWZ Obwalden und beschreibt die Vorgaben, welche die Schule und die Verwaltung erfüllen muss.

Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen insbesondere schwere COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen wie auch der Lehrenden und Lernenden sowie den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Weiterbildungskurse steht im Fokus.

2. Gesetzliche Grundlagen

COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24), Stand 13. Mai 2020, Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen. Als Grundlage für dieses Schutzkonzept diente die Vorlage des SECO und BAG, Version vom 14. Mai 2020 und das Schutzkonzept für die kantonale Verwaltung des Kantons Obwalden vom 8. Mai 2020.

3. Grundannahmen

Bei den Lernenden der Sekundarstufe II und der Weiterbildung handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und um Erwachsene aller Altersgruppen.

Jugendliche haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein dem mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen.

Ebenso haben Personen dieser Altersgruppen, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

4. Schutz gegen Übertragung

Es gibt vier Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

1. Händehygiene, Distanzhaltung, Schutzmaske, Spuckschutzwände, Oberflächendesinfektion
2. Kein oder nur reduzierter Sportunterricht
3. besonders gefährdete Personen schützen
4. soziale und berufliche Isolation von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

4.1. Grundregeln

1. Es besteht auf dem Schulareal eine Maskenpflicht.
2. Alle Personen am BWZ reinigen sich regelmässig die Hände.
3. Alle Personen am BWZ halten 1,5 Meter Abstand zueinander.
4. Bedarfsgerechte und regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt wurden.
5. Erkrankte Personen am BWZ unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG nach Hause schicken und die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen ([vgl. www.bag.ad-min.ch/isolation-und-quarantaene](http://www.bag.ad-min.ch/isolation-und-quarantaene)).
6. Information aller Lernenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildung über die Vorgaben und Massnahmen.
7. Personen, die nicht direkt etwas mit der Schule zu tun haben, bleiben dem Areal fern.

4.2. Schutzmaskenpflicht

Auf dem Schulareal des BWZ besteht eine Maskenpflicht. Sobald die Lernenden, Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitenden an ihren Arbeitsplätzen sind, dürfen die Masken entfernt werden. Sobald die Arbeitsplätze verlassen werden, tritt die Maskenpflicht wieder in Kraft. Kann der 1,5 Meter Abstand in Sitzungs-, Teamzimmer und beim Mittagessen im BWZ eingehalten werden, muss die Maske nicht getragen werden.

Die Lernenden müssen ihre Schutzmaske selbst mitbringen. Den Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitenden werden die Schutzmasken zur Verfügung gestellt.

4.3. Händehygiene

Alle Personen werden auf eine korrekte Handhabung der Händehygiene hingewiesen.

- Alle Personen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. An Arbeitsplätzen und in Schulzimmern erfolgt eine Händedesinfektion.
- Auf das Händeschütteln wird verzichtet. Das Händewaschen wird bei festgestelltem Kontakt mit einer anderen Person wiederholt.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel stehen an allen Eingängen des BWZ zur Verfügung.
- Auf das mehrmalige Benutzen von Stoffhandtüchern wird verzichtet. Alternativ stehen Einweghandtücher zur Verfügung.
- Wunden an den Fingern werden abgedeckt oder durch Handschuhe geschützt.

4.4. Distanz halten

Mitarbeitende und Lehrpersonen sowie externe Personen, die sich am BWZ befinden, halten 1,5 Meter Abstand zueinander.

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern bei Personen ist einzuhalten. Das gilt insbesondere auch innerhalb des Schulzimmers, am Arbeitsplatz, in den Teamzimmern, sanitären Anlagen, u.ä.
- Wo Wartezonen zu erwarten sind (Schulsekretariat, sanitären Anlagen, usw.), werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstands zu gewährleisten.
- Handschuhe werden in der Regel im regulären Schulunterricht nicht eingesetzt.
- Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
- Sitzungen werden nur dann durchgeführt, wenn das absolut notwendig ist. Wo sie unverzichtbar sind, müssen die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden oder sie werden online durchgeführt.

4.5. Spuckschutz

In den Schulzimmern stehen an den Arbeitsplätzen stabile Acrylscheiben als Spuckschutz zur Verfügung. Sie trennen die Lernenden voneinander und ermöglichen das Ausziehen der Schutzmasken während dem Unterricht. Sobald sich die Lernenden von ihrem Arbeitsplatz erheben, zum Beispiel für Gruppenarbeiten, Pause, usw. müssen sie die Masken wieder anziehen.

5. Schulweg / Arbeitsweg

Viele Personen (Jugendliche und Erwachsene) benützen für den Weg zur Bildungseinrichtung und wieder nach Hause den Öffentlichen Verkehr. Dabei sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung des BWZ, jedoch sind die Lernenden auf diese Regeln aufmerksam zu machen. Das gleiche gilt auf für die Anreise mit dem Auto.

6. Reinigung

Die Schulzimmer, Arbeits- und Aufenthaltsräume werden regelmässig durch die betreffenden Mitarbeitenden und Lehrpersonen gelüftet.

Der Hausdienst des BWZ desinfiziert in regelmässigen Zeitabständen Oberflächen und Gegenstände (Arbeitsflächen, Tastaturen, Türgriffe, Treppengeländer, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) mit entsprechenden Desinfektionsmittel.

Mehrfach genutztes Unterrichts- und Arbeitsmaterial wird durch die zuständige Lehrperson oder Mitarbeitende/n regelmässig desinfiziert, z.B. bei wechselndem Gebrauch durch Lernende.

Die WC-Anlagen werden wie bisher täglich gereinigt und der Abfall fachgerecht entsorgt.

Anfassen von Abfall ist zu vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden; Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.

7. Besonders gefährdete Personen

- Kontakt zu besonders gefährdeten Personen ist zu meiden.
- Besonders gefährdete Personen bleiben zu Hause (mit Arztzeugnis), arbeiten von zu Hause aus, sind allenfalls im Fernunterricht tätig oder erledigen zugewiesene Spezialaufgaben.
- Mitarbeitende und Lehrpersonen, die sich als gefährdet betrachten, nehmen nach Kenntnis der Gefährdung Verbindung mit dem Rektorat auf.
- Bei gefährdeten Lernenden (mit Arztzeugnis) ist in Absprache mit dem Rektorat Fernunterricht durchzuführen.
- Gesunde Lernende mit gefährdeten Personen zu Hause besuchen grundsätzlich das BWZ.
- Erkrankte Personen werden unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG nach Hause geschickt und haben die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen ([vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene](http://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)).

8. Besondere Arbeitssituationen

- Die Schutzmassnahmen des BAG werden bei den Schulhauseingängen gut sichtbar angeschlagen.
- Auch in den Vorbereitungsräumen (Teamzimmer, Kopierapparat, AVOR, usw.) gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern. Können die 1,5 Meter nicht eingehalten werden, muss eine Maske getragen werden.
- Das BWZ trifft Massnahmen, damit es beim Betreten und Verlassen des Schulhauses zu keinen Massierungen von Lernenden kommt.
- Auch in der Ausbildungsküche, Garten, usw. muss der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Die Pausenzeiten werden von den Lehrpersonen individuell pro Klasse gestaltet. So können Massierungen von Lernenden während den Pausen vermieden werden.
- Auch bei Exkursionen gelten die Verhaltensregeln des Bundes. Im öffentlichen Verkehr gilt Schutzmaskenpflicht. Können die Abstandsregeln in besuchten Betrieben und Institutionen nicht eingehalten werden, gilt die Schutzmaskenpflicht.

9. Quarantäne, Enger Kontakt, Isolation

Die epidemiologische Lage hat es erlaubt, Lockerungsschritte einzuführen. Die Kantone haben ihre Kapazität für die Fallerkennung sowie die Isolations- und Quarantänemassnahmen verstärkt. Den Lernenden und Mitarbeitenden wird zudem der Einsatz der SwissCovid App empfohlen.

9.1. Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Das bedeutet, dass sie keinen Kontakt mit anderen Personen haben darf.

9.2. Enger Kontakt

Enger Kontakt heisst, dass die Person zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z.B. Hygienemaske oder Trennwand) hatte. Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

9.3. Isolation

Alle positiv getesteten Personen isolieren sich. Sie werden von der zuständigen kantonalen Stelle kontaktiert und halten sich an die Anweisungen zur Isolation, die sie zur Vermeidung einer Übertragung erhalten. Es wird ein regelmässiger Kontakt zwischen dieser Person und der zuständigen kantonalen Stelle aufgebaut.

Link zu den detaillierten Erklärungen zu diesem Thema: [Empfehlungen Bund](#)

10. Krankheitsfall

Lehrpersonen, Lernende und Verwaltungsmitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt und nehmen Kontakt mit dem Hausarzt/der Hausärztin auf. Dieser/diese entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem entsprechenden Gesundheitsamt.

Covid-19-typische Symptome sind: Akute Erkrankung der Atemwege (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.

Besonders gefährdete Personen halten sich an die Anweisungen des Arztes/ der Ärztin. Lernende, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, gehen grundsätzlich zur Schule.

11. Fachschaftsspezifische Regelungen

Das BWZ hat verschiedene Bereiche und Fachschaften. Es gibt Fachschaften, die besonders vor einer Covid-Ansteckung geschützt werden müssen. Darum gelten folgende zusätzliche Regelungen.

11.1. FaGe

Für die FaGe-Lernenden gelten detailliertere Vorgaben. Sie sind mit der Fachschaft und dem Gesundheitsamt Obwalden abgesprochen. Die Massnahmen und die konkrete Umsetzung werden mit den Lernenden detailliert besprochen.

Stundenplan / Anfangszeiten

Um den Stosszeiten im ÖV und den gemeinsamen Unterrichtszeiten im BWZ aus dem Weg zu gehen, wird der Stundenplan der FaGe angepasst. Die erste Lektion am Morgen und die letzte Lektion am

Abend wird als individuelle Lernzeit geplant. Die Lehrpersonen haben die Möglichkeit, Lernende mit vermehrtem Unterstützungsbedarf in diesen Lektionen zu coachen. Der Rest der Klasse geht mit Lernaufträgen nach Hause.

Sportunterricht

Die FaGe-Klassen besuchen bis auf weiteres keinen Sportunterricht. Sie bekommen schriftliche Bewegungsaufgaben von ihren Sportlehrpersonen.

Mittagszeit

Für die Lernenden der FaGe sind in der Mittagszeit die Schulzimmer geöffnet. Als einzige Klassen dürfen sie in den Schulzimmern zu Mittag essen. Auch in dieser Situation muss der Abstand eingehalten werden.

Maskenpflicht im Schulzimmer

Durch die Spuckschutzwände und die entsprechenden Abstände dürfen die Lernenden am Arbeitsplatz die Schutzmaske ausziehen. Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner werden durch die Schulleitung angefragt, ob sie den zusätzlichen Schutz durch eine Maskenpflicht während dem Unterricht bei ihren Lernenden durchsetzen wollen oder nicht. Dieser Entscheidung wird den Lehrpersonen mitgeteilt. So kommt es zwar zu Unterschieden innerhalb einer Klasse, doch kann auf individuelle Wünsche der Arbeitgeber eingegangen werden.

Desinfektion der Hände

Für die FaGe-Klassen stehen zusätzlich Ständer zur Desinfektion der Hände beim Schulzimmereingang und beim Lavabo zur Verfügung.

Flächendesinfektion

Die Arbeitsflächen und Acrylscheiben werden mehrmals am Tag desinfiziert.

11.2. Sportunterricht

Der Sportunterricht wird mit Ausnahme der FaGe-Klassen grundsätzlich in reduziertem Umfang durchgeführt. Hierzu besteht ein eigenes Schutzkonzept, welches im Anhang beiliegt.

11.3. Weiterbildung

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildungskurse ist sehr unterschiedlich. Sofern der 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann, muss die Maske nicht getragen werden. Die Acrylwände können benützt werden. Es ist darauf zu achten, dass der korrekte Abstand auch bei Gruppenarbeiten eingehalten wird.

12. Kiosk, Selecta, Mittagessen

Beim Kiosk, Aula, Aufenthaltsraum sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten. Ansammlungen von Personen, die für den Kiosk, Selecta-Automat, Mikrowelle, usw. anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden.

Um die Abstände während der Mittagspause einhalten zu können, werden in beiden Schulhäusern die Aulen für das Mittagessen geöffnet. Es steht in den Aulen nur ein Stuhl pro Tisch zur Verfügung.

13. Rückkehr aus Risikoländer

Für Lernenden, die aus Risikoländern zurückkehren, gilt die zehntägige Quarantäne- bzw. Isolationspflicht. Die entsprechenden Absenzen gelten als entschuldigt. Wie bei allen Absenzen sind die Lernenden aber gestützt auf das kantonale Recht verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff so rasch als möglich selbstständig nachzuarbeiten. Ein Anspruch auf Fernunterricht besteht nicht, kann aber situativ über Livestreaming erfolgen.

14. Einhaltung des Schutzkonzeptes

Wer sich nicht an die Regeln des Schutzkonzeptes hält wird bei einem ersten Verstoss verwarnt und bei einem zweiten Verstoss unmittelbar in den Betrieb (EBA, EFZ) oder nach Hause (BA, BM, WB) geschickt.

15. Neubeurteilung der Situation

Das Rektorat beurteilt zusammen mit dem Amt für Gesundheit alle zwei Wochen die Situation neu und beschliesst Lockerungen oder weitere Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen.

16. Inkraftsetzung

Dieses Schutzkonzept wird per 17. August 2020 in Kraft gesetzt und gilt bis auf Widerruf. Änderungen der Schutz- oder anderweitigen Bestimmungen durch das BAG werden laufend aufgenommen und im Schutzkonzept angepasst.

Das Schutzkonzept des BWZ und dessen Updates werden in der vorliegenden Form genehmigt.

Samen, 10. August 2020

Amt für Berufsbildung Obwalden



Urs Burch
Amtsleiter

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ



Dani Henggeler
Rektor

Beilage:

- Schutzkonzept Sportunterricht
- Beispiel mobiler Spuckschutz

Verteiler

- Lehrpersonen BWZ
- Homepage BWZ Obwalden